

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV01/2021-1826 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zur 2. Satzungsänderung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Erhebung einer Hundesteuer. (Hundesteuersatzung)		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	15.06.2021	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beabsichtigt die Steuersätze der Hundesteuer, vor allem für die Listenhunde, zu erhöhen.

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg beinhaltet gemäß § 5 Abs. 1 folgende Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund 40,00 €
2. für den zweiten Hund 80,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund 250,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 350,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Steuerliche Mehreinnahmen

Anlage/n:

2. Änderung - Hundesteuersatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) vom _____**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom _____ folgende Hundesteuersatzung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 08.11.2016 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	80,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den _____

Biemel
-Bürgermeister-

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Übersicht Hundesteuersätze des Amtsbereiches Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Dorf Mecklenburg

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund 40,00 €
2. für den zweiten Hund 80,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund 250,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 350,00 €.

Lübow

Die Steuer beträgt jährlich:

- a. für den ersten Hund 40€
- b. für den zweiten Hund 80€
- c. für den dritten und jeden weiteren Hund 100€
- d. für den ersten gefährlichen Hund 500€
- e. für jeden weiteren gefährlichen Hund 700€.

Groß Stieten

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund 26,00 €
2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 62,00 €
3. für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 6208,00 €

Metelsdorf

Die Steuer beträgt jährlich:

1. Für den ersten Hund 40,00 €
2. Für den zweiten und jeden weiteren Hund 60,00 €
3. Für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund nach 300,00 €

Bad Kleinen

Die Steuer beträgt jährlich:

1. Hund 70,00 €
2. Hund 90,00 €
3. und jeden weiteren Hund 130,00 €.

Bobitz

Die Steuer beträgt jährlich:

1. Hund 32,00 €
2. Hund 52,00 €,
3. und jeden weiteren Hund 78,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 3 beträgt der Steuersatz das Fünffache des jeweils entsprechenden Steuersatzes des Absatzes 1.

Hohen Viecheln

Die Steuer beträgt jährlich:

1. Hund 35,00 €
2. Hund 45,00 €
3. und jeden weiteren Hund 65,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 3 beträgt der Steuersatz das Dreifache des jeweils entsprechenden Steuersatzes des Absatzes 1.

Ventschow

Die Steuer beträgt jährlich:

1. Hund 30,00 €
2. Hund 40,00 €
3. und jeden weiteren Hund 60,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 3 beträgt der Steuersatz das Dreifache des jeweils entsprechenden Steuersatzes des Absatzes 1.

Barnekow

Die Steuer beträgt jährlich:

- für den ersten Hund 25,00 €
- für den zweiten Hund 40,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund 55,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund 409,00 €
- für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund 510,00 €